

Verordnung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport
über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft
(Zuschussverordnung – ZuschussVO)¹**

Vom 16. Mai 2007

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011

Aufgrund von § 19 Nr. 5 bis 13 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 519, 2007 S. 25) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Zahl der Unterrichtsstunden

Die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG ergibt sich aus der Anlage. Für berufsbildende Förderschulen gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der sonstigen berufsbildenden Schulen entsprechend, sofern sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.

§ 2 Entgeltgruppen

Dem Jahresentgelt gemäß § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG werden folgende Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde gelegt:

1. Grundschule: 11 TV-L,
2. Lehrer an einer allgemein bildenden Förderschule: 11 TV-L,
3. pädagogische Unterrichtshilfen an einer allgemein bildenden Förderschule: 9 TV-L,
4. Mittelschule: 11 TV-L,
5. Gymnasium: 13 TV-L,
6. theoretischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 13 TV-L,
7. fachpraktischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 10 TV-L,
8. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 13 TV-L,
9. Abendmittelschule: 11 TV-L,
10. Abendgymnasium: 13 TV-L und
11. Kolleg: 13 TV-L.

§ 3
Zahl der Jahreslehrerstunden

Die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG wird wie folgt festgelegt:

1. Grundschule: 1 120,
2. allgemein bildende Förderschule: 1 000,
3. Mittelschule: 1 040,
4. Gymnasium: 1 040,
5. ausschließlich theoretischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 040,
6. ausschließlich fachpraktischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 120,
7. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 1 040,
8. Abendmittelschule: 1 000,
9. Abendgymnasium: 960 und
10. Kolleg: 1 040.

§ 4
Zahl der Klassenstufen

Für die Zahl der Klassenstufen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer öffentlichen Schule im Freistaat Sachsen maßgebend. Ergänzend wird folgende Zahl festgelegt:

1. allgemein bildende Förderschule für geistig Behinderte: 12,
2. allgemein bildende Förderschule mit Schwerpunkt Lernen und Förderschule zur Lernförderung: 9,
3. allgemein bildende Klinik- und Krankenhausschule: 1,
4. Abendmittelschule: 2 und
5. Abendgymnasium und Kolleg: 4.

Wird eine vollzeitschulische Ausbildung in Teilzeit durchgeführt, ist rechnerisch die entsprechend erhöhte Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen zugrunde zu legen.

§ 5
Zahl der Schüler je Klasse

Die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG wird wie folgt festgelegt:

1. allgemein bildende Förderschule für Blinde: 6,
2. allgemein bildende Förderschule für Sehbehinderte: 8,
3. allgemein bildende Förderschule für Hörgeschädigte: 7,
4. allgemein bildende Förderschule für geistig Behinderte: 7,
5. allgemein bildende Förderschule für Körperbehinderte: 11,
6. allgemein bildende Förderschule zur Lernförderung: 13,
7. allgemein bildende Sprachheilschule: 11,
8. allgemein bildende Klinik- und Krankenhausschule: 6 und

9. Gymnasium, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium und Kolleg: 22.

Im Übrigen gelten die Richtwerte für die Klassenbildung gemäß der Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Schulnetzplanungsverordnung – SchulnetzVO) vom 2. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 672), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 685, 686), in der jeweils geltenden Fassung.²

§ 6
Antragstellung

(1) Der erste Antrag auf staatliche Finanzhilfe ist spätestens am 2. Mai vor Beginn des Schuljahres, für das erstmalig der Zuschuss vorgesehen ist, bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. Dem Antrag sind für jeden Bildungsgang beizufügen:

1. der Genehmigungsbescheid der Ersatzschule,
2. Angaben über die Schülerzahl je Klasse und Kurs im laufenden und in den beiden vorhergehenden Schuljahren; dabei ist die Anzahl der Schüler, für die eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt, gesondert auszuweisen, und
3. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit, soweit die Sächsische Bildungsagentur nicht darauf verzichtet.

(2) Weitere Anträge auf staatliche Finanzhilfe sind jährlich spätestens am 1. November des Schuljahres, für das der Zuschuss gewährt werden soll, bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen.

(3) Der Schulträger hat der Sächsischen Bildungsagentur mit Stichtag 15. Oktober spätestens am 1. November schriftlich für jeden Bildungsgang die Zahl der gemäß § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG beschulten Schüler zu melden. Schüler, für die eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt oder die an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen, Schüler an Schulen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsFrTrSchulG sowie Schüler gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 SächsFrTrSchulG sind jeweils gesondert auszuweisen. Den Meldungen sind Nachweise über die gebildeten Klassen, Kurse und Gruppen nach Klassenstufen und Jahrgangsstufen unter Angabe der jeweiligen Zahl der Schüler beizufügen. Der Schulträger einer berufsbildenden Schule einschließlich der berufsbildenden Förderschule hat darüber hinaus der Sächsischen Bildungsagentur den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Meldungen mit Stichtag 1. Mai spätestens am 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Sächsische Bildungsagentur kann mit dem Schulträger abweichend von Absatz 3 monatliche Stichtage vereinbaren.

§ 7
Auszahlung

Die gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsFrTrSchulG zu leistenden Abschläge sollen in Höhe jeweils eines Zwölftels der voraussichtlichen Gesamtsumme des Zuschusses für das Schuljahr monatlich ausgezahlt werden. Über die Bewilligung des Zuschusses gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 SächsFrTrSchulG ist spätestens im September auf der Grundlage des Durchschnitts der zu den Stichtagen gemeldeten Schülerzahlen zu entscheiden.

**§ 8
(aufgehoben)³**

**§ 9
Nachweis der Verwendung**

(1) Der Schulträger hat innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung des Zuschusses die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur nachzuweisen. Die Sächsische Bildungsagentur kann die Frist auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu 6 Monate verlängern.

(2) Belege sind der Sächsischen Bildungsagentur nur auf Anforderung vorzulegen. Ausgaben, für die andere öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, sind unter Angabe von Art und Höhe dieser Mittel gesondert auszuweisen.

(3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, soll die Sächsische Bildungsagentur weitere Auszahlungen bis zur Vorlage zurückbehalten.

(4) Ausgaben für die Geschäftsführung des Schulträgers gelten nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Zuschusses als Ausgaben für den Schulbetrieb.

(5) Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, kann die Sächsische Bildungsagentur die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise aufheben. Der zu erstattende Betrag soll mit weiteren Auszahlungen verrechnet werden.

(6) Der Schulträger ist verpflichtet, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Bestandskraft der Bewilligung des Zuschusses sämtliche Unterlagen und Dateien aufzubewahren, welche die Verwendung des Zuschusses betreffen.

**§ 10
Formulare**

Sofern die Sächsische Bildungsagentur Formulare für den Antrag auf staatliche Finanzhilfe, die Meldung der Schülerzahlen oder den Nachweis der Verwendung vorgibt, sind diese zu verwenden.⁴

**§ 11
Übergangsvorschrift**

Für Schüler, die bereits im Schuljahr 2010/2011 an einer Ersatzschule oder einer staatlich anerkannten Internationalen Schule beschult wurden, finden die §§ 8 und 10 in der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung bis zum Ende ihrer Schulung in dieser Schularbeit im jeweiligen Bildungsgang Anwendung.⁵

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Dresden, den 16. Mai 2007

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

Anlage⁶

- 1 Überschrift geä. durch Artikel 11 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397)
- 2 § 5 geä. durch Artikel 11 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397)
- 3 § 8 aufgehoben durch Artikel 11 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397)
- 4 § 10 geä. durch Artikel 11 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397)
- 5 § 11 neu gefasst durch Artikel 11 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397)
- 6 Anlage geä. durch Artikel 5 der VO vom 11. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 685, 691) und durch VO vom 15. April 2011 (SächsGVBl. S. 146)

Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG

Teil 1: Allgemein bildende Schulen

	Unterrichtsstunden			
1. Grundschule	4 360			
2. allgemein bildende Förderschule				
a) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Blinde	14 040			
b) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Sehbehinderte	13 480			
c) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Blinde mit Förderschwerpunkt Lernen	11 480			
d) Förderschule für Blinde und Sehbehinderte, Sehbehinderte mit Förderschwerpunkt Lernen	11 120			
e) Förderschule für Hörgeschädigte	13 520			
f) Förderschule für Hörgeschädigte, Förderschwerpunkt Lernen	10 520			
g) Förderschule für geistig Behinderte	17 400			
h) Förderschule für Körperbehinderte	13 480			
i) Förderschule zur Lernförderung	11 160			
j) Sprachheilschule	13 480			
k) Förderschule für Erziehungshilfe	12 840			
l) Klinik- und Krankenhaussschule	480			
m) Klinik- und Krankenhaussschule zur medizinischen Rehabilitation von Schülern mit Sprach- und Sprechstörungen und psychosomatischen Begleiterkrankungen	720			
3. Mittelschule	8 080			
4. Gymnasium	10 880			

Teil 2: Berufsbildende Schulen

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen¹	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte²
	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
Abschnitt 1: Berufsschule				
1. Berufsvorbereitungsjahr	840	360	80 (38,5)	26 (22,5)
2. Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten	1 200			
3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	240	80		

¹ Für berufsbildende Förderschulen gilt die in runde Klammern gesetzte Zahl.

² Für berufsbildende Förderschulen für Hör- und Sprachgeschädigte gilt die erste Zahl. Für berufsbildende Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte gilt die in runde Klammern gesetzte Zahl.

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte
	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
4. Berufsgrundbildungsjahr	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
5. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	1 240		80 (38,5)	26 (22,5)
6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Körperflege	660	440	90 (44)	29 (25,5)
7. duale Berufsausbildung, 2 Jahre	1 040			
8. duale Berufsausbildung, 3 Jahre	1 560			
9. duale Berufsausbildung, 3,5 Jahre	1 820			
Abschnitt 2: Berufsfachschule				
Unterabschnitt 1: einjährige Berufsfachschulen				
1. Technik				
a) Bautechnik	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
b) Elektrotechnik	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
c) Fahrzeugtechnik	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
d) Farbtechnik und Raumgestaltung	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
e) Holztechnik	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
f) Metalltechnik	520	720	80 (38,5)	26 (22,5)
2. Gesundheit und Pflege	760	320	80 (38,5)	26 (22,5)
3. Informations- und Kommunikationstechnik	591	633	80 (38,5)	26 (22,5)
Unterabschnitt 2: Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe				
1. Krankenpflegehilfe	220	350	275 (132)	88 (77)
2. medizinische Dokumentation	1 888	1 472	240 (115,5)	77 (67,5)
3. Sozialwesen				
a) Sozialassistent 2-jährig	1 190	1 250	200 (96)	64 (56)
b) Sozialassistent 3-jährig	2 000	1 500	240 (115,5)	77 (67,5)
4. Technik				
a) Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik	1 183	1 265	160 (77)	51,5 (45)
b) Bekleidungstechnischer Assistent	1 540	1 060	160 (77)	51,5 (45)
c) aa) Chemisch-technischer Assistent (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 540	1 060	160 (77)	51,5 (45)
bb) Chemisch-technischer Assistent (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/2011 beschult werden)	1 428	1 088	120 (58)	38,5 (34)
d) Gestaltungstechnischer Assistent	1 540	1 100	160 (77)	51,5 (45)
e) Technischer Assistent für chemische und biologische Laboratorien	1 720	920	160 (77)	51,5 (45)

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte
	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
f) Technischer Assistent für Informatik	1 183	1 265	160 (77)	51,5 (45)
g) Umweltschutztechnischer Assistent	1 720	920	160 (77)	51,5 (45)
5. Wirtschaft				
a) Assistent für Hotelmanagement	2 340		240 (115,5)	77 (67,5)
b) Fremdsprachenkorrespondent	2 600		200 (96)	64 (56)
c) Internationaler Touristikassistent	2 340		160 (77)	51,5 (45)
d) Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen	2 600		160 (77)	51,5 (45)
e) Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung	2 600		160 (77)	51,5 (45)
f) Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Umweltschutz	3 100		240 (115,5)	77 (67,5)
Unterabschnitt 3: Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe³				
1. Altenpflege	1 160	1 475	625 (300)	200 (175)
2. Diätassistenten	1 570	1 850	350 (168)	112 (98)
3. Ergotherapie	1 586	1 392,5	425 (204)	136 (119)
4. Hebammen und Entbindungspfleger	1 110	612,5	750 (360)	240 (210)
5. Krankenpflege				
a) Gesundheits- und Krankenpfleger	1 320	975	625 (300)	200 (175)
b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	1 320	975	625 (300)	200 (175)
6. Logopädie	1 640	125	525 (252)	168 (147)
7. Medizinisch-technische Assistenten				
a) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	900	2 837,5	307,5 (148)	98,5 (86,5)
b) Medizinisch-technischer Radiologieassistent	1 200	2 000	400 (192)	128 (112)
c) Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 250	1 400	507,5 (244)	162,5 (142,5)
d) Veterinärmedizinisch-technischer Assistent	1 267	2 379	307,5 (148)	98,5 (86)
8. Orthoptik	1 270	537,5	700 (336)	224 (196)
9. Physiotherapie				
a) Masseur und medizinischer Bade-meister	930	1 625	200 (96)	64 (56)
b) Physiotherapeut	1 100	2 250	400 (192)	128 (112)
10. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1 380	1 525	261,5 (125,5)	84 (73,5)
11. Podologen	1 010	1 237,5	250 (120)	80 (70)
12. Rettungsassistenten	400	475	105 (50,5)	34 (29,5)

3 Wird die Ausbildung aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung verkürzt, legt die Sächsische Bildungsagentur eine entsprechend verringerte Stundentafel zugrunde.

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte
	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
Unterabschnitt 4: Berufsfachschulen für Musikinstrumentenbauer				
1. Geigenbauer	1 560	2 440	160 (77)	51,5 (45)
2. Handzuginstrumentenmacher	1 560	2 440	160 (77)	51,5 (45)
3. Zupfinstrumentenmacher	1 560	2 440	160 (77)	51,5 (45)
Unterabschnitt 5: Berufsfachschulen für Uhrmacher				
Uhrmacher	1 470	2 490	240 (115,5)	77 (67,5)
Unterabschnitt 6: Berufsfachschulen für anerkannte Ausbildungsberufe				
1. Fachkraft im Gastgewerbe	1 040	1 360	120 (58)	38,5 (34)
2. Hauswirtschafter	1 378	1 927,5	300 (144)	96 (84)
3. Hotelfachmann	1 560	2 040	180 (86,5)	58 (50,5)
4. Koch	1 560	2 040	180 (86,5)	58 (50,5)
5. Restaurantfachmann	1 560	2 040	180 (86,5)	58 (50,5)
Abschnitt 3: Fachschule				
Unterabschnitt 1: Fachbereich Gestaltung				
1. Kommunikationsdesign	2 840			
2. Produktdesign	2 840			
Unterabschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen				
1. Heilerziehungspflege	1 400	1 440	390 (187,5)	125 (109,5)
2. a) Heilpädagogik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	840	880	200 (96)	64 (56)
b) Heilpädagogik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2009/2010 beschult werden)	880	840	200(96)	64(56)
3. Sozialpädagogik	1 388	1 372	390 (187,5)	125 (109,5)
Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik				
1. Agrartechnik				
a) Schwerpunkt Gartenbau	2 760			
b) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau	2 680			
c) Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung	2 840		80 (38,5) 26	(22,5)
d) Schwerpunkt Landbau	2 760			
e) Schwerpunkt Umwelt und Landschaft	2 800			
2. Bautechnik	2 800			
3. Bekleidungstechnik	2 880			
4. Bohrtechnik	2 800			

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte
	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
5. Chemietechnik	2 800			
6. Elektrotechnik	2 800			
7. Farb- und Lacktechnik	2 800			
8. Feinwerktechnik	2 800			
9. Gebäudesystemtechnik	2 800			
10. Geologietechnik	2 800			
11. Glastechnik	2 800			
12. Heizungs-, Lüftungs-, und Klimatechnik	2 800			
13. Holztechnik	2 800			
14. Informatik	2 800			
15. Kältetechnik	2 800			
16. Kraftfahrzeugtechnik	2 800			
17. Kunststofftechnik	2 800			
18. Lebensmitteltechnik	2 800			
19. Maschinentechnik	2 800			
20. Mechatronik	2 760			
21. Medizintechnik	2 800			
22. Metallbautechnik	2 800			
23. Sanitärtechnik	2 800			
24. Textiltechnik	2 880			
25. Umweltschutztechnik	2 800			
Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft				
1. Agrarwirtschaft	2 400		80 (38,5)	26(22,5)
2. Betriebswirtschaft	2 500			
3. Hotel- und Gaststättengewerbe	2 800			
4. Wohnungswirtschaft in Teilzeit	2 240			
Unterabschnitt 5: einjährige Fachschule				
1. Agrarwirtschaft				
a) Gartenbau	1 320			
b) Hauswirtschaft	1 400			
c) Landwirtschaft	1 240		80 (38,5)	26 (22,5)
2. Höhere Landbauschule	1 400			
Unterabschnitt 6: Zusatzausbildung Fachhochschulreife				
1. Fachbereich Gestaltung	80			
2. Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik	200			
3. Fachbereich Technik	80			

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte
	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
4. Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Betriebswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe	160			
Abschnitt 4: Fachoberschule				
Unterabschnitt 1: einjährige Fachoberschule in Vollzeitausbildung				
1. Agrarwirtschaft	1 360			
2. Gestaltung	1 360			
3. Sozialwesen	1 360			
4. Technik	1 360			
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 280			
Unterabschnitt 2: zweijährige Fachoberschule				
1. Agrarwirtschaft	2 100		80 (38,5)	26 (22,5)
2. Gestaltung	2 060		80 (38,5)	26 (22,5)
3. Sozialwesen	2 060		80 (38,5)	26 (22,5)
4. Technik	2 100		80 (38,5)	26 (22,5)
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 900		80 (38,5)	26 (22,5)
Abschnitt 5: Berufliches Gymnasium	4 280			

Teil 3: Schulen des zweiten Bildungsweges

	Unterrichtsstunden			
1. Abendmittelschule	1 680			
2. Abendgymnasium	3 840			
3. Kolleg	5 440			